

## Welche Voraussetzungen haben Sie zu erfüllen, damit Ihnen ein Fischereischein ausgestellt werden kann?



- Wohnsitz in Burgau
- Sie müssen **zuverlässig** und **persönlich geeignet** sein, d. h. Sie dürfen grundsätzlich nicht vorbestraft sein
- Sie haben nachzuweisen, dass Sie die **staatliche Fischereiprüfung** absolviert haben

### Welche Unterlagen sind zusätzlich zum Antrag erforderlich?

Für einen Erstantrag sind vor allem folgende Unterlagen notwendig:

- Prüfungszeugnis
- Personalausweis/Reisepass
- Passfoto, Größe: ca. 35 x 45 mm

### Was Sie sonst noch wissen sollten:

Ihr Fischereischein berechtigt Sie zur Ausübung der Fischerei in Bayern. Zur Ausübung der Fischerei benötigen Sie allerdings noch die Zustimmung des jeweiligen Fischereiberechtigten (Grundstückseigentümer oder Pächter). Die Zustimmung wird in der Regel durch einen sogenannten „Fischereierlaubnisschein“ erteilt. Sollte Ihr Fischereischein in einem anderen Bundesland ausgestellt worden sein, so gilt dieser nach Ihrem Zuzug in Bayern unverändert weiter. Sind Sie im Besitz eines Fischereischeines, der außerhalb des Bundesgebietes ausgestellt wurde, so berechtigt dieser nicht zur Fischerei in Bayern. Ob Ihr in Bayern ausgestellter Fischereischein auch in einem anderen Bundesland gültig ist bzw. anerkannt wird, bitten wir bei der dort zuständigen Behörde zu erfragen.

### Welche Kosten kommen auf Sie zu?

Die **Verwaltungsgebühr** für die Erteilung eines Fischereischeines beträgt 35 €. Daneben ist von Ihnen noch eine **Fischereiabgabe** zu entrichten, deren Höhe abhängig vom Lebensalter ist. Die Abgabe gilt auf Lebenszeit, das heißt es handelt sich um eine Einmalzahlung. Die jeweilige Höhe der Fischereiabgabe können Sie in der untenstehenden Tabelle nachlesen. Sollten Sie die Fischereiabgabe nicht gleich für die lebenslange Geltungsdauer entrichten wollen, so besteht für Sie die Möglichkeit, die Fischereiabgabe für die Dauer von fünf Jahren zu entrichten. In diesem Fall beträgt die Fischereiabgabe 40 €.

Lebensalter bei Zahlung	Betrag
	bei erstmaliger Ausstellung 35,00 € Verwaltungsgebühr bei einer Verlängerung 5,00 € Verwaltungsgebühr
14-22	Fischereiabgabe 300,00 € + Verwaltungsgebühr
23-27	Fischereiabgabe 288,00 € + Verwaltungsgebühr
28-32	Fischereiabgabe 256,00 € + Verwaltungsgebühr
33-37	Fischereiabgabe 224,00 € + Verwaltungsgebühr
38-42	Fischereiabgabe 192,00 € + Verwaltungsgebühr
43-47	Fischereiabgabe 160,00 € + Verwaltungsgebühr
48-52	Fischereiabgabe 128,00 € + Verwaltungsgebühr
53-57	Fischereiabgabe 96,00 € + Verwaltungsgebühr
58-62	Fischereiabgabe 64,00 € + Verwaltungsgebühr
63-67	Fischereiabgabe 32,00 € + Verwaltungsgebühr
Ab 68	Verwaltungsgebühr